

## *Willkommen zu*



**Aktiv für Flüchtlinge –  
Fachqualifizierung für  
Engagierte in der  
Flüchtlingsarbeit“ in  
Karlsruhe**

**13./14.11.2015**

**ReferentInnen:**

**Dr. Katharina Corrinth  
Clara Schlotheuber  
Sebastian Röder**

**Flüchtlingsrat BW**

## **Programm 2. Termin**

### ***I. Freitag, 13.11.2015, 16.00 – 20.00 Uhr***

- *Die Anhörung im Asylverfahren (Clara Schlottheuber)*
- *Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)*
- *Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG)*

### ***II. Samstag, 14.11.2015, 09.00 – 13.00 Uhr***

- *Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen  
(Dr. Katharina Corrinth)*
- *Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt*

## Die Anhörung (Das „Interview“)



## Die Anhörung - Grundsätzliches



- Wenn Deutschland zuständig (geworden) ist
- „Herzstück“ des Asylverfahrens
- Termin in der Regel durch **Ladung** des Ausländers (Adresswechsel mitteilen/regelmäßige Postkontrolle)
- Der Antragsteller muss grds. **persönlich** angehört werden
- Die Anhörung soll **in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung** erfolgen
- **Dolmetscher** wird von Amts wegen gestellt, kann aber selbst gewählt und bezahlt werden
- Bleibt der Antragsteller der Anhörung unentschuldigt fern, ist **Entscheidung nach Aktenlage möglich**
- **Begleitung** (durch Ehrenamtliche) **möglich**

## *Die Anhörung – Warum „Herzstück“?*

- ▶ (einzige) Grundlage für Entscheidung des BAMF
- ▶ Oft einzige Gelegenheit, bei der Antragsteller sein Verfolgungsschicksal persönlich darlegen kann
- ▶ Antragsteller trifft hinsichtlich der Umstände, die Verfolgungsgefahr/drohenden Schadenseintritt begründen, „Bringschuld“ (Mitwirkungspflicht)
- ▶ „Fehler“ in der Anhörung sind häufig nicht mehr korrigierbar und wirken in späterem Gerichtsverfahren fort
- ▶ „Qualität“ des Vorbringens entscheidet nicht nur über Anerkennung/Ablehnung sondern auch über Ablehnung als „einfach“ oder „offensichtlich“ unbegründet und damit über die Frage, ob sofortige Abschiebung möglich ist

## *Zur Erinnerung: Was wird geprüft?*

- 1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG i.V.m. § 2 AsylVfG**
  - 2. Anerkennung als Flüchtling (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG)**
  - 3. Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)**
  - 4. Abschiebungsverbot (§§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG)**
- **BAMF prüft auf Grundlage des Vortrags im Rahmen der Anhörung in zwei Schritten:**
    - ▶ **Glaubwürdigkeit des Antragstellers**
    - ▶ **Erfüllt glaubhafter Vortrag einen der Tatbestände 1. – 4.**

## Inhalte der Anhörung

- Etwa **25 allgemeine Fragen** zur Person und seiner Familie, zur Situation im Herkunftsland und zum Reiseweg
- Frage 25: Aufforderung, **individuelle Fluchtgründe** zu schildern und zu erläutern, was bei der Rückkehr ins Heimatland befürchtet wird



## 25 Fragen bei der Anhörung - Beispiel

1. Sprechen Sie neben der/den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?
2. **Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?**
3. Gehören Sie zu einer bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunden, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. **Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland! Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?**
10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung! Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb ihres Heimatlandes leben?

## ***25 Fragen bei der Anhörung – Beispiel***

16. **Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?**
17. **Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?**
18. **Welche Schule(n) / Universitäten haben Sie besucht?**
19. **Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?**
20. **Haben Sie Wehrdienst geleistet?**
21. **Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?**
22. **Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?**
23. **Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?**
24. **Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!**
  
25. **Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. ...Sind Sie Mitglied einer Partei oder haben Sie sich für eine politische Organisation aktiv betätigt? Haben Sie Probleme mit staatlichen Institutionen, wie der Polizei oder dem Militär gehabt? Was befürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland?**

## Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Vorbereitung auf die Anhörung

*“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“*

### Worauf es ankommt:

- Chronologische Darstellung
- Darstellung eigener Erlebnisse und Aktivitäten im Fokus
- Kollektives Verfolgungsschicksal in individualisierter Form
- Ehrlichkeit, Verzicht auf Übertreibungen
- Widerspruchsfreiheit (auch im Vgl. zu Reisewegbefragung)
- Vollständigkeit; Risiko gesteigerten Vorbringens
- Direktes Eingehen auf Fragen
- Auf Rückübersetzung bestehen
- Bei Fehlern auf Korrektur („Richtigstellung“) bestehen. Nichts unterschreiben, was nicht stimmt.
- **Nach der Anhörung: Sofort Beweismittel ergänzen, falls sie erst dann auftauchen.**

## § 30 Abs. 3 AsylVfG (Auszug)

*Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist (...)*

**Folge: Klage hat keine a.W. (Abschiebung möglich); Eilentscheidung des Gerichts auf Grundlage der BAMF-Akten**

## Spezialfälle



- Befürchtung des Antragstellers, Angehörige im Heimatland könnten durch seine Aussage zu Schaden kommen → besser Befürchtung äußern als Informationen zu verschweigen (Risiko: Gesteigertes Vorbringen)
- Bei Anzeichen für **Traumatisierung bzw. geschlechtsspezifische Verfolgung** auf speziell geschulter/m Anhörer/in (und ggf. weiblicher Dolmetscherin) bestehen („Sonderbeauftragte“)
- Im Notfall kann Anhörung auch abgebrochen und an anderem Tag fortgesetzt werden

## Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Begleitung bei der Anhörung

- Sozialarbeiter/-innen und ehrenamtliche Helfer/-innen, die den Flüchtling betreuen, können gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 AsylVfG die **Anwesenheit** beim Leiter der Außenstelle **beantragen**.
- Der Verfahrensbevollmächtigte und auch die Begleitperson/en haben u.U. die Möglichkeit, **ergänzende Fragen** zu stellen. Sie können zudem auf eine **genaue und vollständige Protokollierung** achten
- Allein die Anwesenheit einer Begleitperson kann die Situation positiv beeinflussen (sofern sich die Begleitperson diesem Ziel nicht zuwider verhält)

## *Sonderfall: Schriftliches Asylverfahren*

- wird derzeit (noch) aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Personengruppen mit (fast) 100 %iger Anerkennungsquote praktiziert: Syrer, Minderheiten aus Nordirak (Yeziden, Christen, Mandäer) und Eritreer
- Fragebogenverfahren soll das Asylverfahren beschleunigen – Verfahrensschritt „persönliche Anhörung“ entfällt
  - Zulässig gem. § 24 I 5 AsylG, wenn Flüchtlingsanerkennung erfolgen soll
- Setzt Registrierung beim BAMF voraus (Aktenzeichen) + es darf kein „Dublin“-Fall sein + Identität (Nationalität) muss geklärt sein
- BAMF geht i.d.R. von Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus
- Unterstützer/innen können beim Ausfüllen behilflich sein / ggf. um vorherige Zusendung durch BAMF bitten, um Zeit zu sparen
- Bei Ablehnung der schriftlichen Befragung wird persönliche Anhörung durchgeführt; ebenso, wenn BAMF keine Flüchtlingseigenschaft zuerkennt.

Quelle: DRK 2014

**Frage 4 (Syrien/Irak): Ich verzichte darauf, zusätzlich zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus auch den Anspruch auf das Asylrecht prüfen zu lassen.**  
*(Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir diese Prüfung keinen praktischen Vorteil bringt, da der Schutzstatus gleich ist. Außerdem kann dieses Verfahren nicht in einem beschleunigten schriftlichen Verfahren erfolgen, sondern die Voraussetzungen einer Asylanerkennung müssen in einer persönlichen Anhörung dargelegt werden).*

**Ja:**

**Nein:**

**Frage 3 (Eritrea): Sind Sie bereit, Ihren Antrag zu beschränken, wenn das Bundesamt Ihnen aufgrund Ihrer Stellungnahme auch ohne eine persönliche Anhörung den Flüchtlingsstatus zuerkennen kann? Ihnen entstehen dadurch keine Nachteile.**

***Ja, ich möchte eine Beschleunigung des Verfahrens:***

***Nein, ich möchte lieber angehört werden:***

Quelle: DRK 2014



## Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtsituation



Broschüre in  
zahlreichen Sprachen.  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- [www.asylumineurope.org](http://www.asylumineurope.org)
- [www.ec.europa.eu/eurostat](http://www.ec.europa.eu/eurostat)
- [www.milo.bamf.de](http://www.milo.bamf.de)
- [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)
- [www.amnesty.de/Laenderberichte](http://www.amnesty.de/Laenderberichte)
- [www.borderline-europe.de](http://www.borderline-europe.de)
- [www.asyl.net](http://www.asyl.net)
- [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)
- [www.fluechtlingsrat.de](http://www.fluechtlingsrat.de)
- [Www.unhcr.de/org](http://Www.unhcr.de/org)
- [www.migrationsrecht.net](http://www.migrationsrecht.net)
- [Www.proasyl.de](http://Www.proasyl.de)
- [www.refworld.org](http://www.refworld.org)

# ***Das Asylbewerberleistungsgesetz***



## Neufassung des AsylbLG

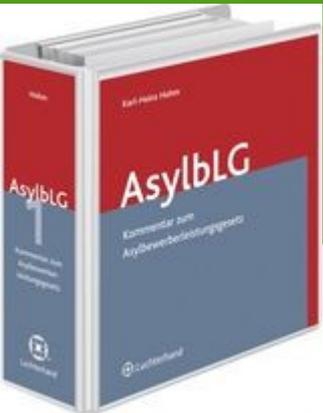
- 18.07.2012: Bundesverfassungsgericht erklärt die Leistungsbeträge des AsylbLG für verfassungswidrig
- Übergangsregelung
- Neues AsylbLG in Kraft seit 1.3.2015
- geändert durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 24.10.2015



Paketausgabe GU Tübingen, Dez. 2010



## Überblick



- § 1: Wer ist **leistungsberechtigt** nach dem AsylbLG?
- § 1a: Wann können Leistungen **eingeschränkt** werden?
- § 2: Wann erhalten Leistungsberechtigte die höheren **Sozialleistungen nach SGB XII**?
- § 3: Wie hoch sind die **Grundleistungen** und in welcher Form werden sie gewährt?
- § 4: Welche **medizinische Versorgung** wird gewährt?
- § 5: Wo kann eine **Arbeitsgelegenheit** ausgeübt werden und zu welchen Konditionen?
- § 6: Welche **sonstigen Leistungen** sind möglich?
- § 6a: Was passiert bei **Notfällen**?
- § 7: Was passiert mit **Einkommen und Vermögen** des Leistungsberechtigten?

## Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)



Personen, die:

1. eine **Aufenthaltsgestattung** nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen **Flughafen** einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzen
  - a. **wegen des Krieges** in ihrem Heimatland **nach § 23 Absatz 1** oder **§ 24** des Aufenthaltsgesetzes,
  - b. nach **§ 25 Absatz 4 Satz 1** des Aufenthaltsgesetzes oder
  - c. nach **§ 25 Absatz 5** des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung **noch nicht 18 Monate** zurückliegt
4. eine **Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. **vollziehbar ausreisepflichtig sind**, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen **Folgeantrag** nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen **Zweitenantrag** nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

## § 1 Leistungsberechtigte

### Ende der Leistungsberechtigung (Abs. 3)

- mit der **Ausreise**
  - mit Ablauf des Monats, in dem
    - \* die Leistungsvoraussetzung entfällt
    - \* das BAMF den Ausländer als Asylberechtigten **anerkennt** (oder ein Gericht das BAMF dazu verpflichtet hat)
- auf rechtzeitige Antragstellung achten, um nahtlosen Leistungsbezug zu gewährleisten (§§ 16 SGB I, 37 Abs. 2 SGB II)



## § 3 Grundleistungen

- Grundleistungen = **notwendiger Bedarf und persönlicher notwendiger Bedarf** (früher: „Bargeldbedarf“)
- Anspruch auf **Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket** entsprechend der regulären Sozialhilfe zu erbringen



## § 3 Grundleistungen

- Grundleistungen = notwendiger Bedarf und notwendiger persönlicher Bedarf (früher: „Bargeldbedarf“)
- **Abs. 1: in Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA)**
  - Notwendiger Bedarf → Sachleistungen
  - Notwendiger persönlicher Bedarf → Sachleistungen (SL), wenn mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich (ansonsten Gutscheine, unbare Abrechnungen, Geld)
- **Abs. 2: Außerhalb von LEA (VU/AU)**
  - Notwendiger Bedarf → vorrangig Geldleistungen
    - ✘ Ausn.: Hausrat, Unterkunft, Heizung auch als SL zulässig
    - ✘ bei Versorgungsengpässen/Missbrauch kann auch der Rest als SL gewährt werden
  - Notwendiger persönl. Bedarf → Geldleistung (Abs. 1 Satz 5)
    - ✘ Ausn.: in GU kann Bedarf auch durch SL gedeckt werden
- **Abs. 3: Daneben Anspruch von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Schüler unter 25 Jahren) auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entsprechend der regulären Sozialhilfe (§§ 34 – 34b SGB XII)**

**NEU!**

**NEU!**

## § 3 Grundleistungen

### • Abs. 6 Zahlungsmodalitäten

- Geldleistungen sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen Haushaltsmitglied persönlich ausgehändigt werden
- Geldleistungen dürfen längstens für einen Monat im Voraus erbracht werden
- Stehen Leistungen nicht für vollen Kalendermonat (= 30 Tage) zu, sind Leistungen anteilig zu gewähren

**NEU!**

**NEU!**

## § 3 Grundleistungen (2015)

Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit 1.3.2015	Grundleistungen physisches Existenzminimum § 3, Abs. 2 AsylbLG	Grundleistungen soziokulturelles Existenzminimum § 3, Abs. 1 AsylbLG	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gesamt
RS 1: Alleinstehende/r oder allein erziehende/r Erwachsene/r	216 €	143 €	<b>359 €</b>
RS 2: Ehe- oder Lebenspartner	194 €	129 €	<b>323 €</b>
RS 3: Haushaltsangehörige Erwachsene	174 €	113 €	<b>287 €</b>
RS 4: Kinder 15-18 Jahre	198 €	85 €	<b>283 €</b>
RS 5: Kinder 7 – 14 Jahre	157 €	92 €	<b>249 €</b>
RS 6: Kinder bis 6 Jahre	133 €	84 €	<b>217 €</b>

## § 3 Grundleistungen (2016)

<b>Grundleistungen nach AsylbLG ab 1.1.2016</b>	<b>Grundleistungen physisches Existenzminimum (= notwendiger Bedarf), § 3 II 2 AsylbLG</b>	<b>Grundleistungen soziokulturelles Existenzminimum (= notwendiger persönlicher Bedarf, § 3 I 8 AsylbLG</b>	<b>Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) gesamt</b>
RS 1	219 €	145 €	364 €
RS 2	196 €	131 €	327 €
RS 3	176 €	114 €	290 €
RS 4	200 €	86 €	286 €
RS 5	159 €	93 €	252 €
RS 6	135 €	85 €	220 €

## Was bekommen Asylbewerber pro Monat

**359 €**

**Zentrale Erstaufnahme-Einrichtung**

1-3 Monate

**GRUNDBEDARF**

Essen und Trinken  
Kleidung und Schuhe  
Gesundheitspflege  
Haushalt

alleinstehend/-erziehend



**216 €**  
Sachleistung

**PERSÖNLICHER BEDARF**

= TASCHENGELD  
Transport  
Kommunikation  
Freizeit/Kultur/Bildung

Barzahlung  
**143 €**

Heizung und Unterkunft wird vom Land bezahlt

Anspruch pro Asylbewerber: **6m<sup>2</sup>** Wohnfläche (ohne Bad, Küche, Flur)

**359 €**

**Unterbringung in den Kommunen**

3-15 Monate

**217 €**

alleinstehend/-erziehend

Kind unter 6 Jahre



**216 €**  
abzügl. 28€ Strom  
Barzahlung  
**188 €**

Barzahlung  
**143 €**

Kommune mietet Wohnungen/Zimmer an und bezahlt Unterkunft und Heizung

Anspruch pro Asylbewerber: **6m<sup>2</sup>** Wohnfläche (ohne Bad, Küche, Flur)



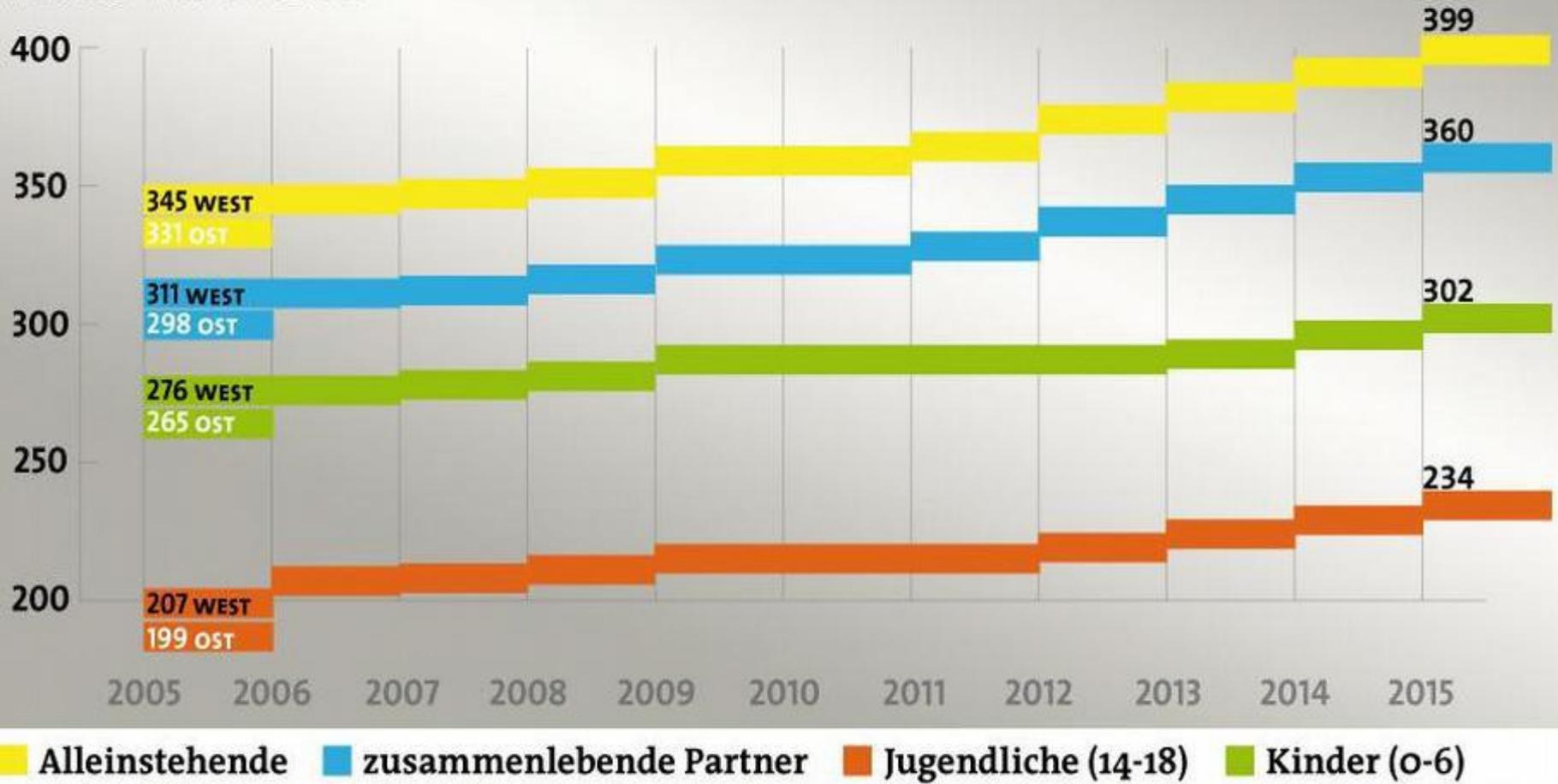
**133 €**  
abzügl. 5,32€ Strom  
Barzahlung  
**128 €**

Barzahlung  
**84 €**

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

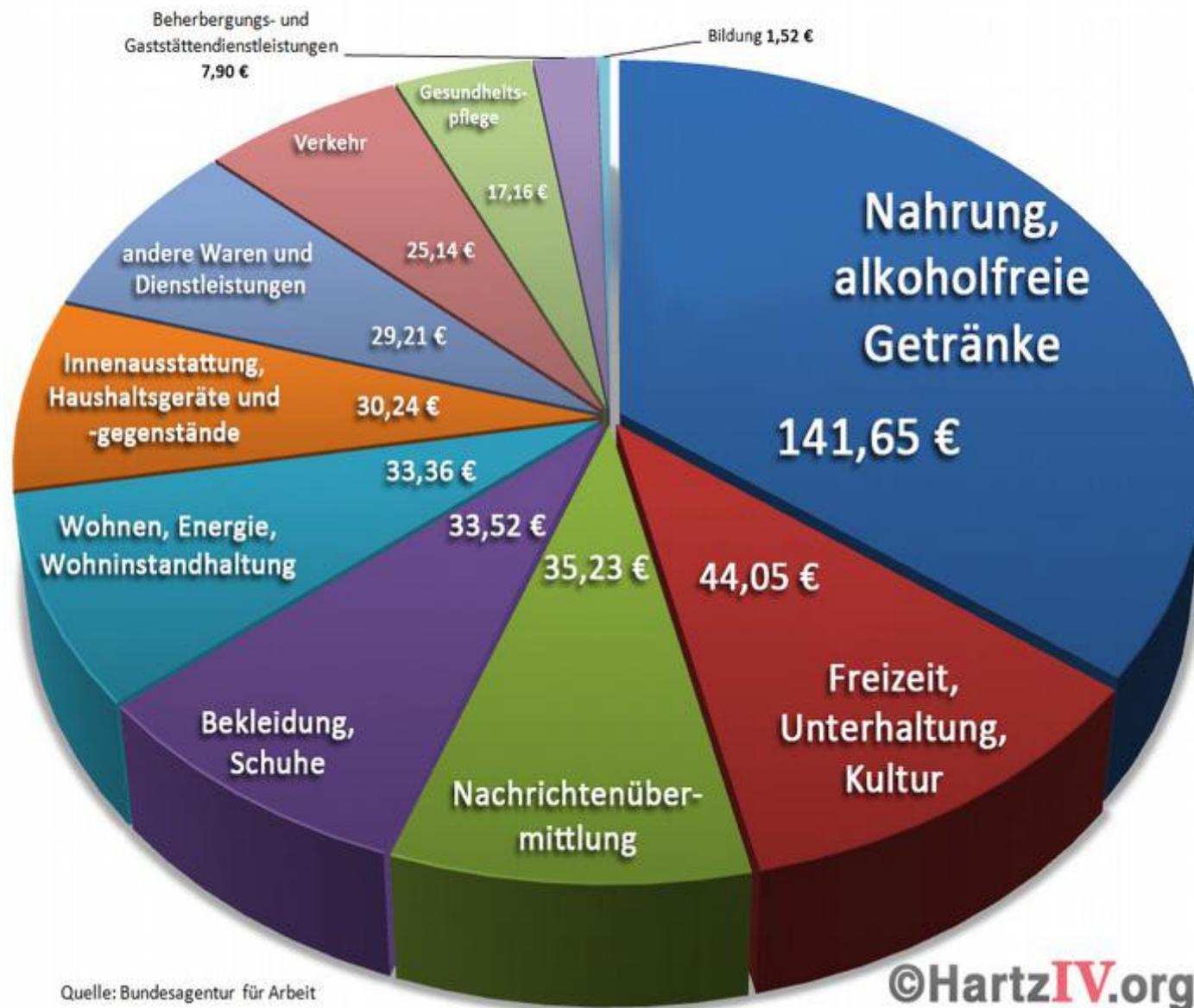
# Hartz-IV-Regelsätze

IN EURO PRO MONAT



Quelle: BA

## Hartz IV Regelsatz 2015 - das ist in **399 €** enthalten neuer Regelsatz ab 2015



**Angesetzte Beträge für AsylbLG-Empfänger liegen wegen teilweise abweichenden Bedarfs vereinzelt unter denen des SGB II, XII**

## § 2 Leistungen in besonderen Fällen (Analogleistungen)

- Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen entsprechend SGB XII (= reguläre Sozialhilfe) (früher 48 Monate Leistungsbezug maßgeblich)
- §§ 3 - 7 AsylbLG gelten dann nicht mehr
- *Voraussetzung*: keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer (P: Verfassungsmäßigkeit)
- Keine Wartefrist für Kinder, deren Eltern(teil) Analogleistungen erhalten, wenn Haushaltsgemeinschaft besteht (Abs. 3)





## § 1a Anspruchseinschränkung

- Möglichkeit der Anspruchseinschränkung durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz deutlich ausgeweitet
- Betrifft sowohl den betroffenen Personenkreis als auch die Höhe des Anspruchs
- Bislang Untergrenze „unabweisbarer Bedarf“, jetzt „Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege“

### Die Beschränkungen im Einzelnen

1. Personen m. Duldung/vollziehbare ausreisepflichtige Personen, die nach Dtl. gekommen sind, um AsylbLG-Leistungen zu erlangen (Abs. 1)  
→ Leistungen nur in Höhe des unabweisbaren Bedarfs
2. Vollziehbar ausreisepflichtige Personen (ohne Duldung), für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, es sei denn die Ausreise konnte aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden (Abs. 2)  
→ *Vollständiger Ausschluss mit Ausnahme des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege (= Sachleistung) ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag*

**NEU!**

## § 1a Anspruchseinschränkung



3. Vollziehbare Ausreisepflichtige/Personen mit Duldung, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (Abs. 3 Satz 1)

→ *Vollständiger Ausschluss mit Ausnahme des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege (= Sachleistung) ab dem auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung/-anordnung folgenden Tag*

**NEU!**

→ *Ehegatten/minderjährige Kinder der unter 3. genannten Personen erhalten nur unabweisbaren Bedarf und zwar nach dem Wortlaut unabhängig davon, ob sie „ihr“ Ausreisehindernis zu vertreten haben.*

**NEU!**

4. Personen, die aufgrund einer europäischen Quotenregelung einem bestimmten EU-Staat zugeteilt wurden

**NEU!**

### § 14 AsylbLG

- Anspruchseinschränkungen sind auf sechs Monate zu befristen (Abs. 1)
- Bei fortbestehender Pflichtverletzung wird Beschränkung verlängert (Abs. 2)

**NEU!**

## Leistungen nach §§ 34, 34a, 34b SGB XII

- **Stets (vorheriger) Antrag nötig (idR Amt für Soziales)**
  - *Antragsteller: Der, bei dem Kinder im Pass stehen*
  - *Immer Vorlage AsylbLG-Bescheid*
  - *Verschiedene Posten können zusammen beantragt werden, Ausn: Lernförderung (separater Antrag)*
  - *Für jedes Kind/Jugendlicher separater Antrag nötig*
  - *Leistungsbewilligung nie länger als Bewilligung AsylbL*
- **Einzelne Leistungen**
  - 1. Tats. Kosten f. Teilnahme an Schul-/KiTa-Ausflügen (§ 34 I)**
    - Nicht: Bargeldbedarf während des Ausflugs
    - Antrag über Schule, die auch Leistungsempfängerin ist
  - 2. Schulbedarf: 70 € (1. Halbjahr) und 30 € (2. Halbjahr) (§ 34 III)**
    - Geldleistung geht hier direkt an Antragsteller

## Leistungen nach §§ 34, 34a, 34b SGB XII

### 3. Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule (§ 34 IV)

- *wenn erforderlich, nicht von Dritten getragen und nicht aus Regelbedarf tragbar*
- *zumutbarer Eigenanteil (5 €)*
- *Direktzahlung an Antragsteller*

### 4. Mehraufwand f. Mittagessen in schul. Verantwortung (§ 34 VI)

- *Zumutbarer Eigenanteil (1 €), Direktzahlung an Schule/KiTa*

### 5. Teilhabe am soz. und kult. Leben i. d. Gemeinschaft

- *Für Personen unter 18 Jahren*
- *Bis zu 10 €/mtl., für z.B. Mitgliedsbeiträge Vereine Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Kosten f. künstlerische Bildung, Teilnahme an Freizeiten*

## Leistungen nach §§ 34, 34a, 34b SGB XII

### 6. Kosten einer Lernförderung (§ 34 V)

- *Nicht: ehrenamtliche Nachhilfe*
- *wenn zur Erreichung der Lernziele geeignet und erforderlich*
- *Nicht: Nachhilfe in Deutsch (Aufgabe der Schule)*
- *Unterlagen (Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf (Vordrucke), Angebot des Lernfördergebers)*
- *Nicht förderfähig: Lerndefizite aufgrund Legasthenie/Dyskalkulie*

#### **Hinweise**

- **Im Antrag stets Telefonnummer von jemandem angeben, der sich auf Deutsch verständigen kann**
- **Informationen zu den benötigten Unterlagen und Formulare sind auf der HP des LRA Karlsruhe/Stadt Karlsruhe verfügbar**

WAS?	WER / FÜR WEN?			WIE VIEL?	VORAUSSETZUNG?	WIE?
	Kinder in Kindertageseinrichtungen	Schüler/innen unter 25 Jahre	Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre			
SCHULBEDARF		✓		100,00€ pro Schuljahr (70,00€ zum 01.08., 30,00€ zum 01.02.)	Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre	Geldleistung
AUSFLÜGE / KLASSENFAHRTEN	✓	✓		Tatsächliche Kosten	Fahrten und Ausflüge, die von einer Schule oder Kindertageseinrichtung veranstaltet werden	Direktüberweisung der Kosten an den Leistungserbringer oder Geldleistung
SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN		✓		Kosten, die nicht durch andere oder den Regelbedarf abgedeckt sind	Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre; Kosten werden nicht von Dritten übernommen	Geldleistung
LERNFÖRDERUNG		✓		Angemessene Kosten in voller Höhe	Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre; Bescheinigung der Schule, dass die Förderung zum Erreichen des Klassenziels erforderlich ist	Direktüberweisung der Kosten an den Leistungserbringer
MITTAGESSEN	✓	✓		Kosten für Mittagessen, abzüglich Eigenanteil 1,00€	Gemeinschaftliches Mittagessen wird in Kindertageseinrichtung/-pflege oder Schule angeboten	Direktüberweisung der Kosten an den Leistungserbringer
TEILHABE AN SPORT UND KULTUR	✓		✓	10,00€ pro Monat	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	Direktüberweisung der Kosten an den Leistungserbringer

## § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt



- „erforderliche“ Behandlung akuter Erkrankungen, sowie Erkrankungen, die mit Schmerzzuständen verbunden sind
- Sämtliche Leistungen und Untersuchungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Vorsorgeuntersuchungen/Schutzimpfungen entsprechend dem Leistungsumfang der GKV (§ 4 I 2 AsylbLG, § 47 SGB XII)
  - Frühzeitiges „aktives“ Angebot der Vervollständigung des Impfschutzes, idealerweise im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung in der LEA
- Zahnersatz wird nur gewährt, wenn aus medizinischen Gründen „unaufschiebbar“
- Sicherstellung der (zahn-)ärztlichen Versorgung durch zuständige Behörde (= Sozialamt, das ggf. Gesundheitsamt beteiligt)



## Konsequenzen für die Betroffenen

- **Nichtbehandlung** von Krankheiten → **Verschleppung**
- **Verzögerung** der Behandlung durch bürokratisches Vorgehen
- **Unsachgemäße Behandlung**
- Besonders große **Einschränkungen bei Zahnersatz** und Versorgung mit **Hilfsmitteln** (z.B. Prothesen)

## Alternative: Bremer Modell

- In Bremen und Hamburg erhalten Leistungsberechtigte eine Chipkarte der AOK
  - AOK erhält pro Monat und Person 8 € als Verwaltungspauschale und rechnet die entstandenen Kosten mit dem Land ab
  - Karten enthalten keinen Hinweis auf einen eingeschränkten Behandlungsanspruch, aber einige Leistungsvorbehalte, bei denen das Sozialamt entscheidet (z.B. Psychotherapien)
  - Kosten liegen nicht über den Kosten der Behandlung über das AsylbLG / zusätzlich dazu Einsparung administrativer Kosten
- § 264 I SGB V ermächtigt Länder, Krankenkassen auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Gesundheitsversorgung zu beauftragen
- ermöglicht Versichertenkarte vom 1. Tag an
  - Es bleibt beim eingeschränkten Versorgungsanspruch innerhalb der ersten 15 Monate („Bremer Modell light“)
  - Mögliche Mehrbedarfe aber ggf. über § 6 AsylBLG



**NEU!**

## § 5 Arbeitsgelegenheiten

- Arbeit in Aufnahmeeinrichtungen und bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern, sofern die Arbeit ansonsten nicht, nicht in diesem Umfang oder zu diesem Zeitpunkt erledigt würde
  - Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Stunde
  - maximal 80 Stunden / Monat
- *keine erlaubnispflichtige Beschäftigung (Abs. 5)*
- *kein arbeitsvertragliches Verhältnis*
- *keine Förderung der Arbeitsmarktintegration*



## § 6 Sonstige Leistungen

- Leistungen, die im Einzelfall zur **Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich**, zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten oder zur **Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht** erforderlich sind

→ recht restriktive Handhabung, daher guter einzelfallbezogener Antrag nötig



## § 6a Erstattung von Aufwendungen anderer

- „**Nothelferparagraf**“ entsprechend § 25 SGB XII
- In Notfällen Behandlung auch **ohne vorherige Kostenklärung** möglich



## § 7 Einkommen und Vermögen

### Vermögen

- muss **vor Leistungsbezug aufgebraucht** werden (gilt nur für Vermögen, über das tatsächlich verfügt werden kann); auch Vermögen von im Haushalt lebenden Familienangehörigen
- **200 €** vom Vermögen sind **unschädlich**

### Einkommen

- Aufnahme einer unselbständigen/selbständigen Tätigkeit muss spätestens am dritten Tag der Arbeitsaufnahme dem Sozialamt gemeldet werden (§ 8a AsylbLG)
- wird auf Geldleistungen nach AsylbLG angerechnet; auch Einkommen von im Haushalt lebenden Familienangehörigen
- Bei gewährten Sachleistungen (z.B. Unterkunft, Heizung) besteht Erstattungspflicht (gilt auch bei vorhandenem Vermögen), § 7 I 3 AsylbLG
- Bestimmte geldwerte Vorteile gelten von vorneherein nicht als Einkommen (z.B. Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG), vgl. § 7 Abs. 2 AsylbLG
- Erwerbstätige können **25% ihres Einkommens** als **Freibetrag** behalten, jedoch **max. 50 % der Grundleistungsstufe** (§ 7 Abs. 3 Satz 1)
- Vom Einkommen **absetzbar**: Steuern und Sozialabgaben, Werbungskostenpauschale u.a. (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG)



## Einkommen und Vermögen – Beispiel

- Frau J. ist alleinstehend und verdient monatlich 600 Euro brutto. Steuern und Sozialabgaben betragen 100 € (Nettoeinkommen 500 €), die Werbungskostenpauschale beträgt 5,20 €. Die Miete für ihre Wohnung kostet 300 Euro warm. Sie fragt, wie viel von ihrem Einkommen angerechnet werden darf und wie viel Geld sie noch vom Sozialamt bekommt.

1. Erhält Frau J. zusätzlich zu ihrem Einkommen noch Geld vom Sozialamt ? Wenn ja wieviel?

**Hinweis: Die Regelbedarfsstufe (RS 1) von Frau J beträgt 359 €**

## Arbeitseinkommen und Vermögen – Lösung

### 1. Schritt: Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Bruttoeinkommen: 600,00 €

minus

1. Steuern und Sozialabgaben: 100,00 €

2. Werbungskostenpauschale: 5,20 €

3. Freibetrag 25 % vom *Brutto*: 150,00 € (keine Deckelung: 50 % von 359 € (RS 1) = 179,50 €)

-----  
*Anrechenbares Einkommen: 344,80 €*

### 2. Schritt: Bestimmung des Bedarfs von Frau J

Notwendiger persönlicher Bedarf: 143,00 €

plus

„notwendiger Bedarf“: 216,00 €

Warmmiete: 300,00 €

-----  
*Gesamtbedarf: 659,00 €*

### 3. Schritt: Berechnung des Zahlungsanspruchs

659,00 € minus 344,80 € = 314,20 €

Frau J erhält ergänzende Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG in Höhe von 314,20 €.

Monatlicher Gesamtbetrag: 494,80 (Einkommen) + 314,20 (AsylbL) = 809 €



## Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Quelle: Heidenheimer Zeitung,  
10.12.2012

## Gesetzliche Grundlagen für die Unterbringung von Flüchtlingen

- **EU: Aufnahmerichtlinie (v.a. Artt. 13 ff.)**  
(RICHTLINIE 2003/9/EG DES RATES vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, wird im Juli 2015 durch neue RiL 2013/33/EU ersetzt)
- **D: Asylgesetz (§§ 44 ff.)**
- **BW: Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG),  
Durchführungsverordnung zum FlüAG**

# Ankommen in Deutschland – Die dreigliedrige Unterbringung

**Erstaufnahme in  
zuständiger LEA:**  
- zuständig: Land (RP  
KA)



**Max. 6 Monate,  
Ausnahme:  
sichere HKL**

**„Vorläufige  
Unterbringung“:**  
- zuständig: Stadt/Kreis



**Max. 24 Monate**

**Anschluss-  
Unterbringung:**  
- zuständig:  
Gemeinde



## Grundsätzliches

- **§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich:** „(1) Dieses Gesetz [...] ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen.  
• (2) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen [...] sowie die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)“
- **§ 2 Aufnahmeverwaltung:** Keine Änderung des Verwaltungssystems und des dreigliedrigen Aufnahmesystems (Land – Kreise/Städte – Kommunen)
- **§ 3 Aufzunehmende Personen:**
  - a) Asylantragsteller/innen
  - b) Personen mit AE nach 22, 23 und 24 AufenthG, soweit erforderlich
  - c) UMF nur, wenn sie nach Volljährigkeit erstmals einen Asylantrag stellen (Inobhutnahme durch das Jugendamt, §§ 4 FlüAG, 42 I SGB VIII )
  - d) bestimmte ausländische Familienangehörige (z.B. minderjährige Kinder Ehegatten) der in a)-d) genannten Personen bei Haushaltsgemeinschaft
- **§ 5 Schutzbedürftige Personen:** "Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Aufnahmebehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen"

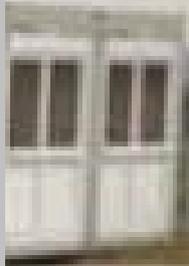
## Erstaufnahme und Zuweisung

- **§ 6 Abs. 1:** Erstaufnahme von Personen mit AE (politisch/humanitär) nur „soweit sie erforderlich ist“
- **§ 6 Abs. 2:** „Neu eintreffende Personen erhalten Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung. Auf eine Identifizierung schutzbedürftiger Personen ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hinzuwirken.“
- **Forderung des Flüchtlingsrats:** Sozial- und Verfahrensberatung stets durch gemeinnützige und unabhängige Organisationen.
- **§ 6 Abs. 4:** "Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt die Personen nach § 1 Absatz 2 und deren Familienangehörige den unteren Aufnahmebehörden [= Stadt/Landkreis] zu ..."
- Gewichtige humanitäre Belange (v.a. familiäre) sind bei der Zuweisungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 50 Abs. 4 S. 5 AsylVfG)

in Baden-Württemberg?

## Die vorläufige Unterbringung

- **§ 7 Abs. 1:** „Die unteren Aufnahmebehörden [= Stadt/Landkreise] nehmen die ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter.“
- **§ 7 Abs. 2:** „Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 [= u.a. „Kontingentflüchtlinge“] werden nur untergebracht, soweit dies erforderlich ist.“
- **§ 9 Abs. 5:** VU = öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

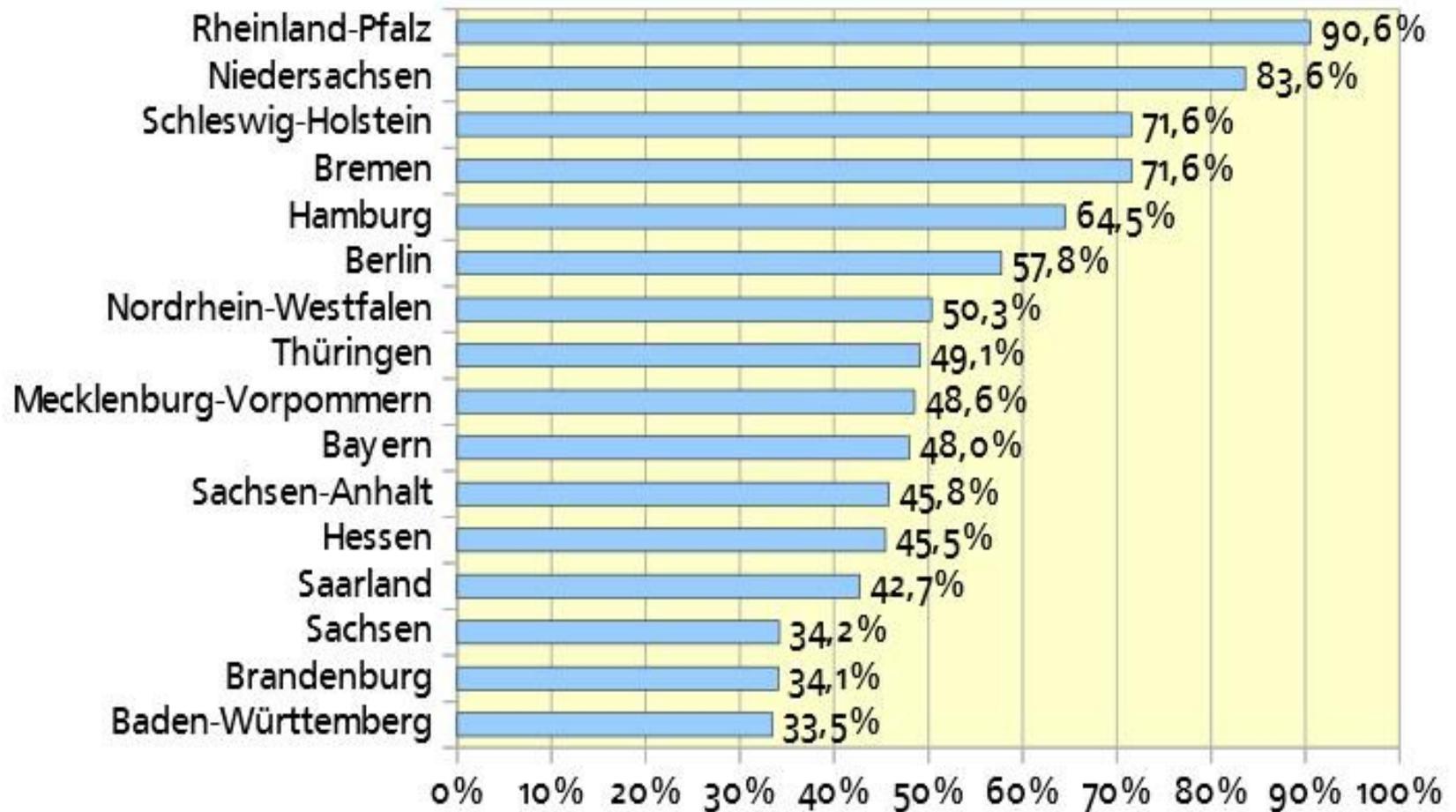


## Die vorläufige Unterbringung

**§ 53 Abs. 1 AsylG:** *Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.*

- **§ 8 Abs. 1:** *„... Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen. Soweit Wohnungen genutzt werden, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht.“*

## Wohnungsquote nach Bundesländern (2013)



Quelle: Pro Asyl

## Vorläufige Unterbringung - Standards

- **§ 8 Abs. 1 S. 4:** *"durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern" \**

\* [Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493, 498) sollten § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 15 Absatz 3 am 1. Januar 2016 in Kraft treten – für 2 Jahre ausgesetzt.]

- **§ 8 Abs. 1 S. 5:** *Unterkünfte sollen „aufgrund ihrer Lage geeignet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“*
- **§ 5 Abs. 1 DVOFlüAG:** *GU „sollen in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran errichtet werden“*

## Vorläufige Unterbringung - Standards

- **§ 5 Abs. 2 DVOFlüAG:** „Alleinstehende Personen sind nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen“
- **§ 5 Abs. 6 DVO FlüAG:** In GU „soll unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten mindestens ein Gemeinschaftsraum geschaffen werden.“
- **§ 5 Abs. 7: DVOFlüAG:** Wenn in GU auch Kinder untergebracht sind, soll es einen „abgetrennten Raum in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und bei Bedarf für Schulkinder zur Erledigung von Hausaufgaben geben.“
- **§ 5 Abs. 8 DVOFlüAG:** GU „sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden.“

## Flüchtlingssozialarbeit

- **§ 12:** „Während der vorläufigen Unterbringung ist eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten. Die Aufnahmebehörden beauftragen geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingsarbeit. Hiervon kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte kann unterstützend einbezogen werden...“

- **§ 5 DVO FlüAG: Mindeststandards der Sozialarbeit:**

- „Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen
- besondere Angebote für schutzbedürftige Personen
- Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes hier, die Weiterwanderung in ein Drittland oder die Rückkehr in die Heimat,
- Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

## Schulbesuch und Sprachvermittlung

• **§ 13 Abs. 1:** „Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass der Schulbesuch nach Maßgabe des Schulgesetzes Baden-Württemberg erfolgen kann. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bestehende Fördermaßnahmen zur Vorbereitung auf den Schulbesuch benötigt werden, ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.“

→ Schul- (ab 6 Jahre) und Berufsschulpflicht (bis 18 Jahre) beginnt grds. 6 Monate nach der Einreise ins Bundesgebiet und endet mit Ausreise (§ 72 Abs. 1 S. 2 SchulG BW)

• **§ 13 Abs. 2:** „Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können.“ (Festgelegter Betrag in der Pauschale: 91,36 Euro pro Person – jetzt „Programm Chancen“ gestalten)

## Vorläufige Unterbringung

**§ 9 Abs. 1:** „Die vorläufige Unterbringung endet“ mit

- Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag
- gerichtlicher Zuerkennung Asylberechtigung/Flüchtlingseigenschaft, auch wenn Urteil noch nicht rechtskräftig, sofern Nachweis anderweitiger Unterkunft + keine Mehrkosten für die öffentliche Hand (§ 53 Abs. 2 AsylG)
- Erteilung einer AE
- 24 Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde

- **§ 9 Abs. 2:** VU kann früher beendet werden, falls Wohnraum (mind. 12 qm) im Bezirk vorhanden und Lebensunterhalt gesichert ist



## Leistungsgewährung

- **§ 11 Abs. 1 S. 2:** „Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Bundes [= AsylbLG] gewährt. Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung soll eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben.“
  - trägt dem Paradigmenwechsel – Geldleistungs- statt Sachleistungsprinzip – Rechnung, der durch das neue AsylbLG bundesweit vollzogen wurde.
  - *aufgeweicht durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz*

- **(Gute) Chancen bestehen bei Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder)**
- **Differenzierung nötig:**
  1. *Verteilung von der LEA in die VU (§ 50 AsylG)*
    - Bei Zuweisung ist Haushaltsgemeinschaft von Kernfamilie (in besonderem Maße) Rechnung zu tragen (§ 50 IV 5 AsylG, § 1 I DVO FlüAG)
    - Zuständig: RP Karlsruhe (dort frühzeitig Wunsch auf Familienzusammenführung mitteilen)
  2. *Umverteilung von Landkreis zu Landkreis innerhalb BW*
    - *Rechtsgrundlage:* § 50 IV 5 AsylG, § 1 I DVO FlüAG analog
    - P: Wo muss Antrag gestellt werden – RP, aufnehmende oder abgebende Behörde; in der Praxis wohl abgebende Behörde, die dann intern die Zustimmung der aufnehmenden Behörde einholt

## *3. Länderübergreifende Verteilung (§ 51 AsylG)*

- Der Haushaltsgemeinschaft von Mitgliedern der Kernfamilie ist Rechnung zu tragen
- Antragstellung bei der Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt wird (§ 51 II AsylG)
- Klappt in der Regel erst nach Zuweisung in die VU (Landkreise)

## *4. Zuweisung in die Anschlussunterbringung (§ 2 DVO FlüAG)*

## *Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit*

# Schule in Baden-Württemberg

## Kinder/Jugendliche:

- Neun Jahre **Schulpflicht** (ab 6 Jahren, Stichtag 30. September)
- Schulpflicht gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung und beginnt sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland (§ 72 Abs. 1 SchulG BW)
  - Schulpflicht gilt auch für Kinder aus sicheren HKL, die jetzt dauerhaft in LEAen bleiben müssen
  - P: § 13 I FlüAG verlangt Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht nur in der vorläufigen Unterbringung (VU)
- Einrichtung von Vorbereitungsklassen zu **Sprachförderung** möglich
- **Berufsschulpflicht** bis 18 Jahre, Besuch der **VABO-Klassen** bis 21 Jahre

## 1. Öffnung/Finanzierung der Integrationskurse (§ 44 AufenthG)

- Zuständig: BAMF
- Personen mit Aufenthaltsgestattung + zu erwartender rechtmäßiger/dauerhafter Aufenthalt
  - Iran, Irak, Syrien, Eritrea
  - Keine „Dublin-Fälle“
  - P: Personen, die nur BüMA oder „unechte“ Duldung haben
  - Achtung: Zulassung nur 3 Monate gültig, also auf fristgerechte Anmeldung beim Kursträger achten
- Personen mit Duldung nach § 60a II 3 AufenthG
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG
- Bei Zulassung Befreiung von der Kostentragung + ggf. Fahrtkostenersatz (§§ 9 II, 4 I Nr. 3, 4a IntV)
- P: Zulassung nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten

## 2. Förderung der Teilnahme an Sprachkursen durch die Agentur für Arbeit (§ 421 SGB III)

- Förderung von Einstiegssprachkursen
- Berechtigt Personen mit Aufenthaltsgestattung + rechtm. + dauerhafter Aufenthalt zu erwarten (s.o.), BüMA ausreichend
- Erstattung von Personal-/Sachaufwand des Sprachkursträgers
- Wenn zur Eingliederung nötig + Beginn d. Maßnahme bis zum 31.12.2015
- Dauer der Maßnahme bis zu 8 Wochen
- Akquise und Preiskalkulation durch Sprachkursträger

## 3. Förderung zur beruflichen Eingliederung durch Agentur für Arbeit (§ 131 SGB III)

- Personen mit AG, die noch Arbeitsverbot unterliegen (§ 61 AsylG), d.h. meist Personen in LEA, befristet bis zum 31.12.2018
- Berechtigt Personen mit Aufenthaltsgestattung + rechtm. + dauerhafter Aufenthalt zu erwarten
- Explizit sind nur sichere HKL ausgeschlossen

## 4. Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

- Zuständig: BAMF
- Nur Personen mit AG, bei denen rechtm. + dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, nicht bei Personen aus anderen HKL
- Zulassung setzt Sprachniveau A 1 voraus
- Explizit sind nur sichere HKL ausgeschlossen



## **Programm „Chancen gestalten - Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ (vom 24.3.15, in Kraft seit Juli 2015 in Kraft)**

- Grds.: Sicherstellung, dass in VU Grundkenntnisse der deutschen Sprache erlangt werden (§ 13 II FlüAG)
- Investition von 4,4 Millionen Euro für Maßnahmen u.a. zur Förderung des Erwerbs von Grundkenntnissen der deutschen Sprache
  - Kurse zum Erreichen des Sprachkursniveaus A1 – Kurskonzept und Durchführung von anerkannten Sprachkursträgern (200 UE vorgesehen)
  - Aufbaukurse zum Erreichen des Niveaus A2, B1 oder B2
  - Ersetzt 91,36 Euro in FlüAG-Pauschale
- Bedingung für die Bereitstellung von Mitteln: Die Stadt- und Landkreise müssen Netzwerke zur sozialen und arbeitsmarktlichen Integration von Flüchtlingen (nach dem Vorbild der Bleiberechtsnetzwerke) einrichten und koordinieren

**Genauere Infos:** <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfi/MFI/Abteilung3/Konzeption%20Integration%20FI%C3%BCchtlinge%20Schlussfassung.pdf>

## 1. Lockerung des Verbots der Leiharbeit (§ 32 III, V BeschV)

## 2. Sonderrecht für Personen aus sicheren HKL

- Generelles Arbeitsverbot für Personen aus sicheren HKL, wenn Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde (§ 61 II 3 AsylG)
- Generelles Arbeitsverbot für Personen mit Duldung aus sicheren HKL, wenn nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a VI Nr. 3 AufenthG)
- Erleichterungen des Zugangs in den deutschen Arbeitsmarkt vom Ausland aus für Personen aus sicheren HKL (§ 26 II BeschV)
  - Visum für jede Beschäftigung möglich
  - Antrag muss bei dter. Botschaft im Herkunftsstaat gestellt werden
  - Grundsatz: Keine Zustimmung zum Visum bei AsylbLG-Leistungsbezug innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Visumsantrag

## Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Wichtige Neuerungen im Bereich „Arbeit“ (Überblick)

- Ausnahme: „Zustimmungssperre“ gilt nicht, für Personen, die
  - ✓ Asylantrag zwischen 1.1.2015 und 24.10.2015 gestellt haben
  - ✓ am 24.10.2015 gestattet, geduldet, ausreisepflichtig in BRD waren und
  - ✓ unverzüglich ausreisen
- Beachten: Drohendes Einreise-/Aufenthaltsverbot (= „Titelerteilungssperre“) bei Ablehnung des Asylantrags (§§ 11 VII, I AufenthG)

## **Grundsätzliches zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung**

- **Für eine Beschäftigung bei Personen ohne Aufenthaltserlaubnis ist immer die (vorherige) Erlaubnis der Ausländerbehörde (Stadt-/Landkreis) erforderlich**
  - Erlaubnis nicht verwechseln m. „Zustimmung“, d. die ZAV erteilt
  - Nur Beschäftigungen sind „erlaubnispflichtig“ und „erlaubnisfähig“ (§ 61 II 1 AsylG)
  - „Beschäftigung“ = **nichtselbständige** Arbeit inkl. Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Bereich betrieblicher Berufsausbildung
  - Nicht: Hospitationen (↔ Praktika), (berufs-)schulische Ausbildung, Studium, Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG), Ehrenamt (str.)
- **Häufig bedarf Beschäftigungserlaubnis zusätzlich noch interner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV), dann zweistufige Prüfung**
  - Stufe 1: Interne Zustimmung der ZAV (Vorrang/Arbeitsmarktbedingungenprüfung = Arbeitsmarktrechtliche Belange)
  - Stufe 2: Entscheidung der Ausländerbehörde nach Ermessen (Ausländerrechtliche Belange)

## **Grundsätzliches zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung**

- Bestimmte Beschäftigungen allerdings zustimmungsfrei (seit 1.8.2015 erhebliche Erleichterung im Bereich „Praktika“/„Einstiegsqualifizierung“)
  - Beschäftigungsantrag/-erlaubnis muss sich auf konkreten Arbeitsplatz beziehen
- **(Gesetzliche) Hindernisse für den Zugang zum Arbeitsmarkt nehmen im Laufe der Zeit ab („Fristenmodell“)**
  - Fristberechnung laut Gesetz grds. vom Zeitpunkt der Aufenthaltsgestattung (Duldung) an
    - **HINWEIS: Gehen Sie für die Fristberechnung vom Ausstellungsdatum der BÜMA aus (= Asylgesuch)**

## **I. Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**

### 1. Vorrangprüfung (§ 39 II 1 Nr. 1b) AufenthG)

- Monate 3 – 15, sofern keine Ausnahme (vgl. Folie 122)
- Bevorrechtigte deutsche/ausländische Arbeitnehmer

### 2. Arbeitsbedingungenprüfung (§ 39 II AufenthG)

- Monate 3 – 48, sofern keine Ausnahme (vgl. Folie 122)
- v.a. Zahlung von Mindestlohn/Tariflohn, Arbeitszeiten

### 3. Versagungsgründe des § 40 AufenthG

- Keine Leiharbeit/vormalige Schwarzarbeit

## **II. Ausländerbehörde (ABH)**

### 1. Ermessensausübung nach aufenthaltsrechtlichen Gesichtspunkten („drohende Aufenthaltsverfestigung“)

### 2. Beschäftigungsverbot nach § 33 BeschV für Personen mit Aufenthaltsgestattung ist nicht zulässig

# Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthaltsgestattung

Nebenbestimmung	Zeitraum	Rechtsgrundlagen	Bemerkung
„Beschäftigung nicht gestattet“	<b>0 - 3 Monate</b>	§ 61 I AsylVfG	<i>Keine Beschäftigung möglich</i>
„Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur gestattet“	<b>3 - 48 Monate</b> Nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung mehr, Arbeitsbedingungsprüfung findet statt	§§ 61 II AsylVfG, 32 BeschVO	<i>Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt / i.d.R. Vorrang- und Arbeitsbedingungenprüfung durch Bundesagentur für Arbeit</i>
„Beschäftigung gestattet“	<b>Ab 48 Monate</b> Keine Zustimmung der ZAV mehr nötig, wohl aber Erlaubnis der ABH	§ 32 III BeschVO	<i>Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt</i>



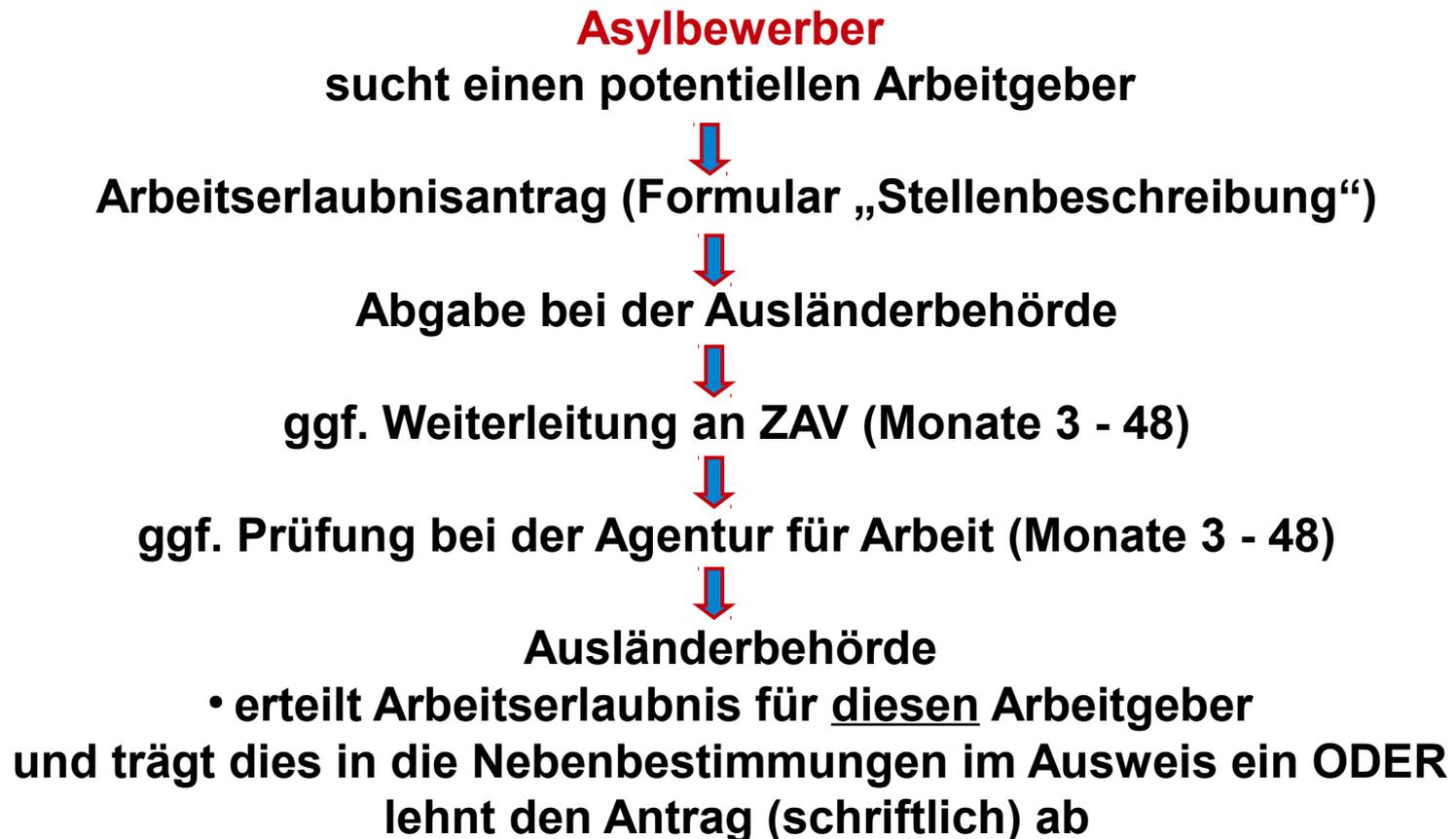
**Räumliche Beschränkungen (Wohnsitzauflagen)**

**Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt (konkreter Arbeitgeber) + weitere Bestimmungen**



**Datum Asylantragstellung: nach 3 bzw. 15 Monaten Änderungen des Arbeitsmarktzugangs**

## **Arbeitserlaubnis Antrag – Verfahrensgang**





Ab wann?	Ab 4. Monat	Ab 4. Monat	Ab 4. Monat	Ab 16. Monat	Ab 49. Monat
<b>Für was?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ betriebliche Ausbildung in staatl. anerkanntem Ausbildungsberuf (§ 32 II Nr. 1 BeschV)</li> <li>→ FSJ /BFD (§ 14 I Nr. 1 BeschV)</li> <li>→ Praktika, für die das Mindestlohngesetz nicht gilt (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV) + EU-finanzierte Praktika</li> <li>→ deutscher Hochschulabschluss (§ 2 I Nr. 2b und Nr. 3 BeschV)</li> <li>→ ausländischer Hochschulabschluss + Gehalt ab ca. 48.400 € brutto, wenn dem Abschluss entsprechender Beruf (§ 2 Nr. 2a BeschV)</li> <li>→ Angehörige im eigenen Betrieb des gleichen Haushalts (§ 32 II Nr. 3 BeschV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ ausländischer Hochschulabschluss in Mangelberuf (Ärzte, Mathematiker, Informatiker + 37.752 € brutto)</li> <li><b><u>Auch in Leiharbeit möglich</u></b></li> <li>→ Beschäftigung nach inländischem qualif. Ausbildungsabschluss (§§ 32 V Nr. 1, 6 I BeschV)</li> <li><b><u>Auch in Leiharbeit möglich</u></b></li> <li>→ ausländische qualif. Berufsausbildung im Mangelberuf + Gleichwertigkeit (§ 32 V Nr. 1, 6 II BeschV)</li> <li><b><u>Auch in Leiharbeit möglich</u></b></li> <li>→ Praktikum/Nachqualifizierung für Anerkennung Berufsabschluss/Berufserlaubnis (§§ 32 V Nr. 1, 8 BeschV)</li> <li><b><u>Auch in Leiharbeit möglich</u></b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>jede andere Beschäftigung</li> <li><b><u>NICHT MÖGLICH:</u></b> Zeit- und Leiharbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jede andere Beschäftigung (auch allgemeine Praktika)</li> <li><b><u>JETZT MÖGLICH</u></b> <b><u>Zeit- und Leiharbeit</u></b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jede Beschäftigung</li> </ul>
<b>Zustimmung ZAV?</b>	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
<b>Vorrangprüfung?</b>	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
<b>Beschäftigungsbedingungenprüfung?</b>	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein

## Erleichterungen im Bereich Praktika/betriebliche Tätigkeiten

- *Seit Änderung der BeschV am 1.8.2015 nicht mehr zustimmungspflichtig sind diejenigen Praktika, auf die das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet (§ 22 I MiLoG).*
  - **Pflichtpraktika (Schule, Studium)**
  - **Freiwillige berufsorientierende Praktika bis zu drei Monaten**
    - „angetestete“ Ausbildung muss nicht aufgenommen werden
    - Mehrere Orientierungspraktika möglich
    - Auch bei bereits (anerkannter) abgeschlossener Ausbildung ggf. (Um)Orientierungspraktikum möglich ↔ „Probearbeit“
  - **Freiwillige ausbildungs-/studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten, sofern nicht vorher bereits beim selben Arbeitgeber Praktikumsverhältnis bestand**
  - **Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)**
    - Hintergrund: Herstellung „Ausbildungsreife“/„Vermittlungsperspektive“
    - Max. Dauer: 6 – 12 Monate
    - Förderfähig: Antrag des Arbeitgebers bei der zuständigen Agentur für Arbeit
- **WICHTIG: Erlaubnis der Beschäftigung durch ABH weiterhin erforderlich**

Nebenbestimmung	Zeitraum des Aufenthalts	Rechtsgrundlage	Bemerkung
„Beschäftigung nicht gestattet“	Grds. keine Wartezeit; bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung aber 3 Monate Voraufenthalt	§ 32 BeschV	Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG stets möglich
„Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde/Bundesagentur gestattet“	3 - 48 Monate Nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung mehr, weiterhin Arbeitsbedingungsprüfung	§ 32 BeschV	Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
„Erwerbstätigkeit gestattet“	Ab 48 Monate	§ 31 BeschV	Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt
„Beschäftigung nicht gestattet“	Unabhängig vom Voraufenthalt	§ 33 BeschV	Ausländerrechtliches Arbeitsverbot

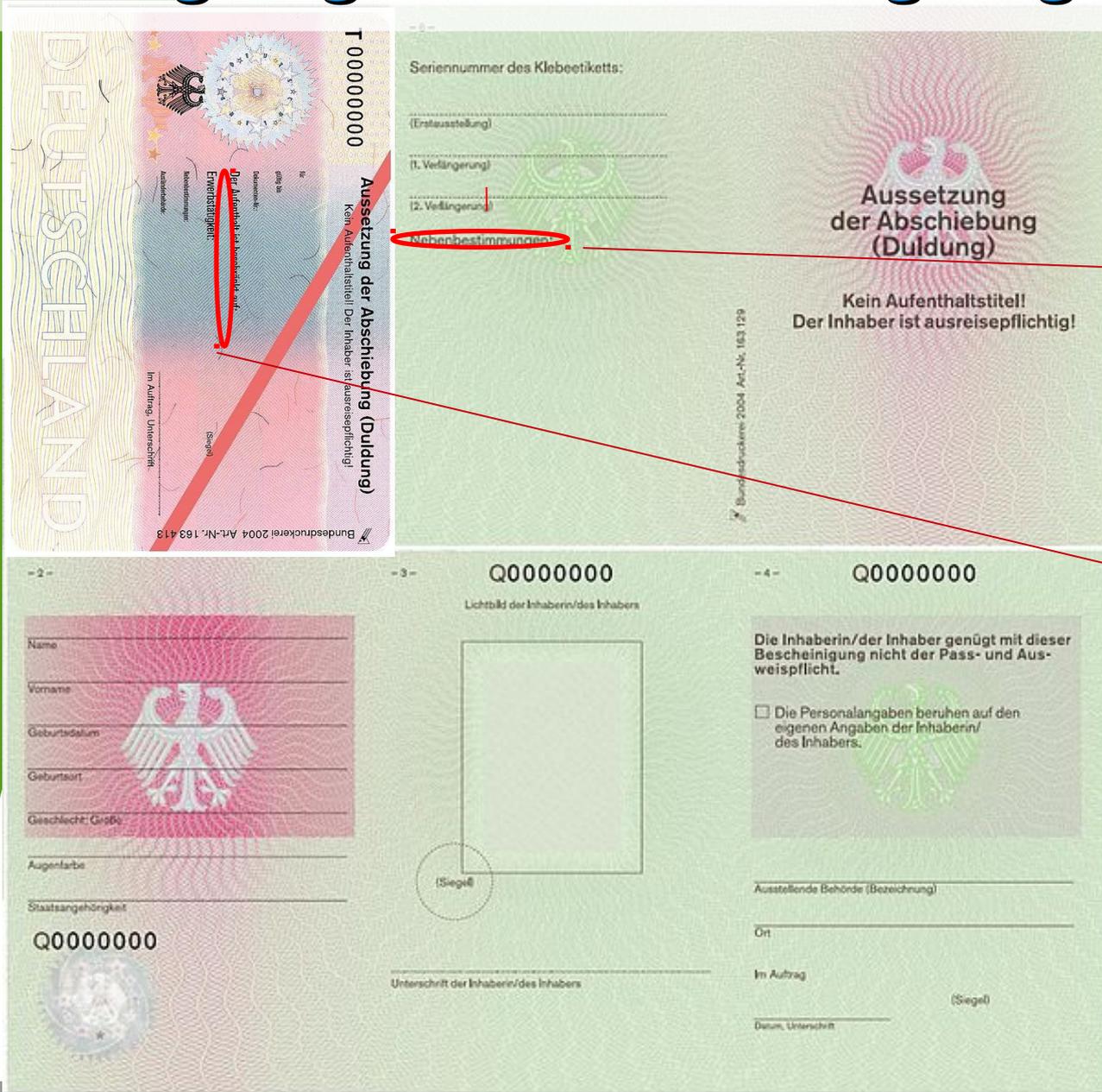
## **Das „ausländerrechtliche“ Beschäftigungsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG)**

- **Bislang in § 33 BeschV geregelt**
- **Nur bei Geduldeten zulässig**
- **Zwingendes Beschäftigungsverbot, wenn**
  - *Aufenthalt allein, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten (§ 60a I 1 Nr. 1 AufenthG) oder*
  - *Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus Gründen, die der Geduldete selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden (§ 60a I 1 Nr. 2 AufenthG)*
  - *Staatsangehöriger sicherer Herkunftsstaat und Ablehnung eines nach dem 31.8.2015 gestellten Asylantrags (§ 60a I 1 Nr. 3 AufenthG)*
- **Insbesondere unterlassene Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach vorangegangener Passverfügung („Sanktionsinstrument“)**
- **Mitwirkungspflicht folgt aus § 15 II Nr. 6 AsylVfG**

## **Das „ausländerrechtliche“ Beschäftigungsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG)**

- **Vertretenmüssen insbes. bei**
  - *Abschiebungshindernis infolge Täuschung  
Staatsangehörigkeit/Identität*
  - *Abschiebungshindernis infolge eigener Falschangabe*
  - *Unterlassen einer zumutbaren Mitwirkung bei der  
Passbeschaffung*
  
- **Kein Vertretenmüssen (= Verschulden), wenn:**
  - *Sonstige vom Geduldeten nicht zu vertretende Abschiebungshindernisse vorliegen*
  - *Passbeschaffung faktisch unmöglich oder unzumutbar*
  - *P: Freiwilligkeitserklärung ggü. Heimatbotschaft als Vorauss. für  
Abschiebung*

# Zugang zu *Beschäftigung bei Duldung*



**Erwerbstätigkeit:** oder in **Nebenbestimmungen:** Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen

**Räumliche Beschränkung:** seit 01.01.2015 bundesweit mit Wohnsitzauflage, evtl. auf Bezirk der Ausländerbehörde

## **Ausbildungsverhältnis als „Duldungsgrund“**

- Vollziehbare Ausreisepflicht aufgrund vollständiger Ablehnung des Asylantrags
- Duldung = Aussetzung der Abschiebung
- Möglich, wenn dringende persönliche Gründe die Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a II 3 AufenthG)
- Gem. Leitlinien des Innenministeriums zur Abschiebep Praxis bisher nur möglich bei Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr
- Seit 01.08.2015 gilt § 60a II 4 AufenthG:
  - „Dringende persönliche Gründe können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt.“*
- Gültigkeit: max. 1 Jahr; Verlängerung soll bei Fortdauer + erfolgreichem Abschluss in angemessener Zeit verlängert werden
- Nach Ausbildungsabschluss ist Erteilung einer AE möglich

## **Förderinstrumente für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung**

### **I. SGB III**

- Förderinstrumente der Agentur für Arbeit
  - Beratung, §§ 29 ff.
  - Vermittlung, §§ 35 ff.
  - vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45
  - berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.
  - Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. neu
  - Einstiegsqualifizierung, § 54 a neu
  - Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 130 ff. neu
- innerhalb der ersten 3 Monate Aufenthaltsgestattung/Duldung i.d.R. nur Beratung

### **II. BAFÖG/Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

- Ab 1.1.2016 besteht für Geduldete dem Grunde nach Zugang zu BAFÖG/BAB bereits nach 15 Monaten (bisher 48 Monate)
- P: Personen mit Aufenthaltsgestattung haben i.d.R. erst nach 5 Jahren Zugang zu BAFÖG/BAB; zudem werden nach 15 Monaten Aufenthalt bei Aufnahme/Fortsetzung des Studiums Sozialleistungen gestrichen

## *Was können Sie tun?*

### Personen mit Gestattung und Duldung

- **0-3 Monate Aufenthalt:**
  - Sondierung möglicher (beruflicher) Qualifikationen; Mangelberuf?
  - Organisation / Vermittlung von (niederschweligen) Sprachkursen
  - Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten (gemeinnützige und staatliche Träger)
- **Ab 3 – 15 Monate Aufenthalt:**
  - Kontakte zu (potenziellen) Arbeitgebern, Begleitung zur Arbeitsagentur
  - Vermittlung von Praktika, BuFDi etc.
  - Vermittlung in ESF-BAMF-Sprachkurse und andere Sprachkurse
  - Wenn sich doch eine aussichtsreiche Arbeit anbietet: Begleitung und Unterstützung beim Verfahren bei nachrangigem Zugang

## ***Was können Sie tun?***

### **Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis**

- Kontakte zu (potenziellen) Arbeitgebern
- Begleitung zum Jobcenter, zur Arbeitsagentur
- Vermittlung in Sprachkurse

**Kontaktadresse für Fragen rund um die Themen berufliche  
Anerkennung ausländischer  
Qualifikationen/Fördermaßnahmen/Zusammenstellung von  
Unterlagen/Beratung bei beruflicher Orientierung usw.**

Mannheim (für den Regierungsbezirk Karlsruhe)  
Maryam Shariat-Razavi (Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim gGmbH)  
Aicha Berth (s.o)  
Tel: 0621 43773113  
Fax: 0621 124 79 104  
E-Mail: [anerkennung@ikubiz.de](mailto:anerkennung@ikubiz.de)  
Anschrift: N 4,1 68161 Mannheim

## **Arbeit/Ausbildung**

[Www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

[Www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/index.htm>

[Www.zav.de/arbeitsmarktzulassung.de](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung.de)

[Www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)

[Www.arbeitgeber.de](http://www.arbeitgeber.de)

[Www.bw.ihk.de](http://www.bw.ihk.de)

[Www.babrechner.arbeitsagentur.de](http://www.babrechner.arbeitsagentur.de)

[WWW.bq-portal.de](http://WWW.bq-portal.de)

[Www.bamf.de](http://www.bamf.de)

<http://www.mangelberufe.de/>

## **Studium /Finanzierungsmöglichkeiten**

[Www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)

[Www.azf2.de/stipendienprogramm-fur-fluchtlinge-des-diakonischen-werks/](http://www.azf2.de/stipendienprogramm-fur-fluchtlinge-des-diakonischen-werks/)

[Www.bagkjs.de](http://www.bagkjs.de)

<http://info.brot-fuer-die-welt.de/stipendien>

[Www.stipendienlotse](http://www.stipendienlotse.de)

[Www.mystipendium.de](http://www.mystipendium.de)

[www.bildungsberatung-gfh.de](http://www.bildungsberatung-gfh.de)

## Wörterbücher

<https://www.langenscheidt.de/Zeig-mal-Schnell-kommunizieren-mit-Bildern>  
(kostenpflichtig, 1,50 €/St.)

<https://woerterbuch.langenscheidt.de/home/>

<http://www.klett-sprachen.de/refugee-guide/refugees-welcome/c-1220>  
(Erste-Hilfe-Wortschatz als kostenloser Download)

## Arbeitsbücher

[http://fluechtlingshilfe-muenchen.de/wp-content/uploads/2015/08/Fluechtlingshilfe\\_Deutschheft.pdf](http://fluechtlingshilfe-muenchen.de/wp-content/uploads/2015/08/Fluechtlingshilfe_Deutschheft.pdf)

[http://fluechtlingshilfe-muenchen.de/wp-content/uploads/2015/08/Fluechtlingshilfe\\_Deutschheft.pdf](http://fluechtlingshilfe-muenchen.de/wp-content/uploads/2015/08/Fluechtlingshilfe_Deutschheft.pdf)

(Geeignet für Kurzzeitkurse auf einfachem Niveau bei hoher Schülerfluktuation)

[https://www.lingolia.com/files/download/lingolia\\_daf.pdf](https://www.lingolia.com/files/download/lingolia_daf.pdf)

<http://www.deutschkurs-asylbewerber.de/media/pdf/Beispiel-Thema-1-Willkommen55f2f48ec7a0d.pdf>

(Leseprobe, Bezug des Gesamtwerks kostenpflichtig, 6,50 €/St.)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_info\\_willkommen\\_meh](https://www.hueber.de/seite/pg_info_willkommen_meh)

(Diverse kostenpflichtige Materialien, die v.a. für auf Dauer angelegte Kurse sinnvoll sind)

## Online-Kurse

<http://www.iwdl.de/cms/index.php?id=9&L=0>

<https://www.goethe.de/prj/dfd/de/home.cfm>

<http://www.dw.com/de/deutsch-lernen/s-2055>

<http://www.germanforrefugees.com/>

## Sonstiges

[http://www.deutschkurs-asylbewerber.de/media/pdf/10-erfolgreiche-Methoden-zum-Deutschkurs-f-r-Asylbewerber-Stand-7\\_2015.pdf](http://www.deutschkurs-asylbewerber.de/media/pdf/10-erfolgreiche-Methoden-zum-Deutschkurs-f-r-Asylbewerber-Stand-7_2015.pdf)  
(Allgemeine Tipps für den Unterricht)

[http://www.hueber.de/media/36/Hueber\\_Erste\\_Hilfe\\_Deutsch\\_10\\_Praxistipp\\_s.pdf](http://www.hueber.de/media/36/Hueber_Erste_Hilfe_Deutsch_10_Praxistipp_s.pdf)

[http://www.hueber.de/media/36/Hueber\\_Erste\\_Hilfe\\_Deutsch\\_10\\_Praxistipp\\_s.pdf](http://www.hueber.de/media/36/Hueber_Erste_Hilfe_Deutsch_10_Praxistipp_s.pdf)  
(Allgemeine Tipps für den Unterricht)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lehren\\_grammatik\\_srp](https://www.hueber.de/seite/pg_lehren_grammatik_srp)  
(Grammatikübersichten)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lehren\\_audios\\_srp](https://www.hueber.de/seite/pg_lehren_audios_srp)  
(Audiodateien)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lehren\\_bd1l01\\_srp](https://www.hueber.de/seite/pg_lehren_bd1l01_srp)  
(Diverse Materialien z.B. Übungen, Alphabet)

## Sonstiges

[http://www.schubert-verlag.de/aufgaben/uebungen\\_a1/a1\\_uebungen\\_index.htm](http://www.schubert-verlag.de/aufgaben/uebungen_a1/a1_uebungen_index.htm)

(Viele gratis Übungsblätter, die man online ausfüllen oder ausdrucken kann)

[http://www.graf-gutfreund.at/m\\_basics.htm](http://www.graf-gutfreund.at/m_basics.htm)

(Materialien zu unterschiedlichen Themen, auch Alphabetisierung)

[http://www.klett-sprachen.de/Alphamar/r-1/10#reiter=mediathek&dl\\_niveau\\_str=A0&dl\\_kategorie=4&anchor=2793](http://www.klett-sprachen.de/Alphamar/r-1/10#reiter=mediathek&dl_niveau_str=A0&dl_kategorie=4&anchor=2793)

(Kostenlose Downloads mit Bildern zum Ausdrucken zur Alphabetisierung, für Wortschatzerweiterung mit Bildern und zum einfachen Lesen und Schreiben)

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integration/Sonstiges/konzept-kurse-asylbewerber.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integration/Sonstiges/konzept-kurse-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile)

(BAMF-Kurskonzept „Erstorientierung und Deutsch Lernen für Asylbewerber“)

## Materialien für länger angelegte Sprachkurse

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_info\\_willkommen\\_meh](https://www.hueber.de/seite/pg_info_willkommen_meh)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lehren\\_konzeption\\_meh](https://www.hueber.de/seite/pg_lehren_konzeption_meh)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lehren\\_unterrichtsplaene\\_meh](https://www.hueber.de/seite/pg_lehren_unterrichtsplaene_meh)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lehren\\_alltag\\_meh](https://www.hueber.de/seite/pg_lehren_alltag_meh)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lehren\\_audios\\_a11\\_meh](https://www.hueber.de/seite/pg_lehren_audios_a11_meh)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lehren\\_bd1l01\\_srp](https://www.hueber.de/seite/pg_lehren_bd1l01_srp)

[https://www.hueber.de/seite/pg\\_lernen\\_portfolio\\_srp](https://www.hueber.de/seite/pg_lernen_portfolio_srp)

[http://www.mein-deutschbuch.de/lernen.php?menu\\_id=1](http://www.mein-deutschbuch.de/lernen.php?menu_id=1)

***Fragen ???***



***Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!***